

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 33 (1986)
Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regelung der Befreiung von der Schutzdienstpflicht gewährleistet. Näher umschrieben wurden zudem die Voraussetzungen, unter denen nebenamtliche Instruktooren oder nebenamtliches Hilfspersonal über die gesetzliche Schutzdienstpflicht hinaus zu Dienstleistungen herangezogen werden können.

Die Erfassung, Einteilung und Einreihung in Funktionsstufen sowie die Ausbildung und Ausrüstung der

Schutzdienstpflichtigen, die den zivilen Führungsstäben oder den organisierten Polizeikorps zur Verstärkung zugewiesen werden, sind nunmehr Sache der Kantone, zumal sich eine gesamtschweizerische Lösung in diesem Zusammenhang als wenig sinnvoll erwiesen hat.

Neu wurde auch die Frage des Ausschlusses aus dem Zivilschutz bei einer Verurteilung wegen Schutzdienstverweigerung geregelt. Dadurch werden indirekt gleichzeitig die Voraussetzungen für eine einheitlichere Beurteilung der Verzeigungen infolge Schutzdienstverweigerung geschaffen. Mit dieser Regelung konnte unter anderem auch verschiedenen parlamentarischen Vorstössen Rechnung getragen werden. Als Kernpunkt der Revision muss aber die Steuerung der Schutzplatzproduktion bezeichnet werden. Mit ihr können die Kantone in den Gemeinde, die über genügend Schutzplätze für ihre ständigen Einwohner verfügen, dem Eigentümer eines neu zu erstellenden Hauses gegen Entrichtung eines entsprechenden Ersatzbeitrages bewilligen, keine Schutzplätze zu erstellen oder die Zahl der Pflichtschutzplätze herabzusetzen. Eine ähnliche Regelung mit der selben

Zielsetzung gilt auch bei der Erstellung von Ferienhäusern.

Genauer geregelt wurde darüber hinaus die da und dort immer wieder zu Missverständnissen Anlass gebende Frage der Zusammenlegung von privaten Schutzräumen zu einem gemeinsamen Schutzraum, für den Fall, in dem die Gemeinde stellvertretend für die Bauherren den Sammelschutzraum erstellt. Des weitern wurden die Möglichkeiten der Verwendung der Ersatzbeiträge ausgeweitet.

Schliesslich wurde vorgeschrieben, dass die Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material (Liegestellen und Notaborte) auszurüsten sind. Für die Nachrüstung bereits bestehender privater oder öffentlicher Schutzräume ist in der revidierten Schutzbauten-Verordnung eine Frist von 10 Jahren vorgesehen. Die Realisierung dieser Massnahme, welche je Schutzplatz Mehrkosten in der Grössenordnung von höchstens 100 Franken bewirken sollte, wird eine wesentliche Verkürzung des zur Erstellung der Bezugsbereitschaft der Schutzräume erforderlichen Zeitbedarfs zur Folge haben und damit die Glaubwürdigkeit unserer Schutzvorkehrungen verstärken. ▀

NEUKOM 

**Mobiliar für
Zivilschutzanlagen
und
Militärunterkünfte**

Beratung - Planung - Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil-Hadlikon
Telefon 01/937 26 91

Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw. Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

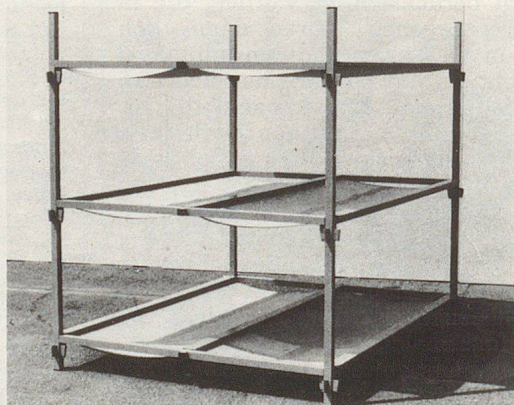
Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co.
9113 Degersheim, Telefon 071 54 15 44
Niederlassungen: Dielsdorf ZH,
Hofstetten SO, Münsingen BE,
Gordola TI, Lausanne

KRÜGER

emag

**Ihr Partner
für
Schutzraum-
Möblierungen**



Wir planen und liefern vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassene **Zivilschutz-Möblierungen für Organisationsbauten und Schutzraum-Ausstattungen**. Ebenso **Lager-, Betriebs- und Büroeinrichtungen**.

Verlangen Sie unsere Unterlagen.

emag  **norm erismann ag**

8213 **neunkirch SH** Telefon 053-614 81
Telex 76143